

Finanzordnung des Vereins Takebayashi-Dojo e.V.

Beiträge

- (1) Paragraph 10 der Satzung schreibt für alle Mitglieder des Vereins einen Mitgliedsbeitrag vor.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag im Monat beträgt 3,00 Euro. Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt. Der Grundbeitrag ist auch bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen nur einmal zu entrichten.
- (3) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt drei Euro pro Monat.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel quartalsweise und im Voraus durch Bankeinzug erhoben. Barzahlungen sind nur bei positiv beschiedenem Antrag des Mitglieds an die Abteilungsleitung möglich.
- (5) Muss ein Mitglied wegen Beitragsrückstand gemahnt werden, wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,00 Euro zuzüglich Porto erhoben.
- (6) Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitglieds bis zum 21. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten.

Kündigung

- (1) Paragraph 7 der Satzung schreibt eine schriftliche Kündigung vor.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss spätestens am 11. Tag des letzten Monats eines Quartals beim Vorstand vorliegen.

Gebühren

Weist bei den Mitgliedern, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, das Konto keine ausreichende Deckung auf und wird aus diesem Grund der Mitgliedsbeitrag zurückgebucht oder wird der Mitgliedsbeitrag dem Verein aus anderen Gründen nicht gutgeschrieben, so haben sie unverzüglich dafür zu sorgen, dass der entsprechende Betrag auf das Vereinskonto überwiesen wird. Des Weiteren tragen sie die dem Verein entstandenen Gebühren.

Diese Ordnung tritt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2014 in Kraft.